

Noah Sow

2.3.3 Deutschland mag nicht von „Rassen“ lassen

Entwicklungshilfe zum AGG

Der folgende Text ist entnommen aus dem Kapitel *Noch lange nicht passé: „Rasse“ und Rassismus in Deutschland* der (aktualisierten) E-Book-Version des Buchs *Deutschland Schwarz Weiß*.¹⁾ Er entstand im Jahr 2007 und wurde erstmals 2008 veröffentlicht. Ein kommentierter Nachdruck erfolgt in diesem Dossier, weil der nun schon zehn Jahre alte Text nicht an seiner Gültigkeit verloren hat.

Interessensverbände der ethnischen Minderheit, die Schwarze Menschen in Deutschland bilden, waren in die Vorbereitungen des AGG nicht eingebunden und zu diesen Zwecken nicht angehört worden. Der Dialog bestand daraus, dass wir – sofern uns Entwürfe und Protokolle über Umwege erreichten – diese revidierten und die Ergebnisse und Erläuterungen auf unseren eigenen Plattformen veröffentlichten: auf Veranstaltungen, in Dossiers und im Internet. Eine direkte Kommunikation mit der Bundespolitik gab es nicht. Der Dialog, sofern er denn als solcher bezeichnet werden kann, glich der Situation, Zettel unter einer geschlossenen Tür hindurchzuschieben. Auf den „Zetteln“ befand sich Wissen, das wir verkürzt und vereinfacht zu vermitteln versuchten, während ungewiss blieb, ob die Menschen auf der anderen Seite der Tür dieses Wissen zur Kenntnis nehmen, durchdenken oder direkt in den Papierkorb werfen würden. Recht bald stellte sich heraus, dass wohl letzteres der Fall war. Viele Gespräche in den Communities drehten sich darum, wie traurig und ironisch es sei, dass ein Antidiskriminierungsgesetz ohne Einbindung Schwarzer Forschung und Organisationen ausgearbeitet werden sollte.

Institutionelle rassistische Diskriminierung war und ist noch immer eine schwerwiegende Bedrohung und Menschenrechtsverletzung – und ein globales Problem, das unmittelbar mit deutschen Politiken verknüpft ist. Auf der Berliner Konferenz 1884 teilten die Kolonialmächte Afrika unter sich auf, freilich in Abwesenheit afrikanischer Menschen. Für Deutschlands Genozide an den Herero und Nama übernimmt die Bundesrepublik bis heute keine Verantwortung.

Mehr als hieran zu erinnern und Mitsprache zu fordern beim überfälligen Schritt zu einem AGG, das die erstmalige Chance bot, Rechtssicherheit im Kampf gegen alltäglichen Rassismus zu erlangen, blieb uns nicht. So publizierten wir weiter, oftmals mehr der Hoffnung sowie politischem Verantwortungsgefühl geschuldet denn aus optimistischem Tatendrang.

Dass das AGG schließlich in seiner fragwürdigen Form und Formulierung zustande kam, dass es in der Praxis oft fehlerhaft interpretiert und mangelhaft umgesetzt wird, ist sicherlich auf Deutschlands grundlegendes institutionskulturelles Dilemma zurück-

zuführen: Bis zum Inkrafttreten des AGG hatte Deutschland Diskriminierung nicht als entwürdigend im Sinne des Artikel 3 des Grundgesetzes betrachtet (sonst hätte die BRD nicht erst von der EU dazu ermahnt werden müssen, Rechtsansprüche gegen Diskriminierung einzuführen), und zudem weder die Motivation noch das institutionelle Know-How, um rassistische Diskriminierung abzubauen. Die in den Folgejahren der Einführung des AGG bis zum heutigen Zeitpunkt regelmäßig ergangenen Abmahnungen verschiedener UN-Berichterstattender kamen zum Ergebnis: Deutschland hatte und hat enormen Nachholbedarf im Verständnis dessen, was Rassismus überhaupt ist. Bis diese Wissenslücken nicht behoben seien, könne Deutschland Diskriminierung nicht in genügender Form entgegenwirken.²⁾ Als politisch Aktive erlaube ich mir hinzuzufügen, dass das Kernproblem darin besteht, dass Deutschland sich diese Wissenslücken nicht eingesteht.

Als Zaungäste bei den Verhandlungen über die Schutzwürdigkeit unserer menschenrechtlichen Unversehrtheit betrachteten wir Aktive der Schwarzen Bewegungen ohne jede Genugtuung, wie unsere Vorhersagen eine nach der anderen eintraten. Bis heute wird rassistische Diskriminierung im Gesetzestext und in den Gerichten reduziert und verdreht auf die vom Blutreinheitsgedanken getragenen biologistisch und kulturalistisch ausgelegten synonymen Konzepte „Rasse“ und „ethnische Herkunft“. Bis heute wird nicht differenziert zwischen „Rasse“/„ethnischer Herkunft“ und Kultur, zwischen Fremdenfeindlichkeit, Ausländerfeindlichkeit und Rassismus. Bis heute werden die Verschränkungen und Multiplizierungen mehrfacher Diskriminierungen nicht berücksichtigt; Alter, Gender, sexuelle Identität und Orientierung, zugeschriebene Behinderung und kulturelle Identität als getrennt voneinander betrachtet – als würden Menschen jeweils nur durch eine dieser Markierungen diskriminiert. Bis heute liest sich der Gesetzestext, als seien Anlass und Auslöser für Diskriminierung jeweils bei den Geschädigten zu su-

chen; Kausalitäten zwischen Diskriminierung und Hass beziehungsweise den Motivationen der Täter kommen darin schlichtweg nicht vor. Bis heute behandelt die institutionelle Praxis unter den aufgeführten Diskriminierungsformen die rassistische Diskriminierung als vernachlässigbare Größe. Bis heute erleben wir eine beunruhigende Reduzierung vieler öffentlicher und öffentlich-rechtlicher Gleichbehandlungsbestrebungen auf „Männer und Frauen“.

Es bestätigte sich: Im System, das Diskriminierung nur durch Druck von außen zu sanktionieren bereit ist, wird diese nicht abgebaut werden können, wenn der Abbau auf kolonial gewachsenen Traditionen und

Empfindungen der Legislative und Judikative beruht. Leider liegt es nach wie vor im Gusto der einzelnen Personalbüros, Vorgesetzten, Rechtsprechenden und „Gleichstellungsbeauftragten“, ob und wie weit sie Gleichstellung überhaupt auf rassistische Diskriminierung beziehen.

Ist das AGG demnach gescheitert? Nein, denn es wurde noch gar nicht richtig formuliert und implementiert. Es ist ein fehlerhafter und recht anachronistischer Prototyp, der vieler aufwändiger Reparaturen bedarf. Das macht ihn nicht zu einem brauchbaren Instrument, aber zu einer Chance, dass eines Tages eines daraus werden könnte.

Noch lange nicht passé: „Rasse“ und Rassismus in Deutschland.

Was ist „Rasse“?

Rasse ist eine Erfindung. Ja, auch wissenschaftlich ist das schon lange erwiesen und ein so alter Zopf, dass es einige jetzt vielleicht langweilen wird, wenn ich das ganze Ding noch einmal aufrolle. Da es aber ziemlich viele Leute in Deutschland gibt, die tatsächlich glauben, es gäbe so etwas wie verschiedene Menschen-„Rassen“, bringe ich das mal eben hinter mich. Dafür zitiere ich auszugsweise aus einer Erklärung, die die UNESCO auf einer wissenschaftlichen Arbeitstagung unter der Leitung des Wiener Anthropologen Prof. Dr. Horst Seidler einstimmig verabschiedet hat.³⁾

„Das Konzept der ‚Rasse‘, das aus der Vergangenheit in das 20. Jahrhundert übernommen wurde, ist völlig obsolet geworden. Dessen ungeachtet ist dieses Konzept dazu benutzt worden, gänzlich unannehmbare Verletzungen der Menschenrechte zu rechtfertigen. Ein wichtiger Schritt, einem solchen Missbrauch genetischer Argumente vorzubeugen, besteht darin, das überholte Konzept der ‚Rasse‘ durch Vorstellungen und Schlussfolgerungen zu ersetzen, die auf einem gültigen Verständnis genetischer Variation beruhen, das für menschliche Populationen angemessen ist.“

Das heißt im Klartext: Leute, die die „Rasse“-Idee noch immer benutzen, um Menschen zu unterscheiden, sind entweder schlecht informiert oder Verbrecher.

Weiter heißt es in der Erklärung:

„(...) ‚Rassen‘ des Menschen wurden traditionell als genetisch einheitlich, aber untereinander verschieden angesehen. Diese Definition wurde entwickelt, um menschliche Vielfalt zu beschreiben, wie sie beispielsweise mit verschiedenen geographischen Orten verbunden ist. Neue, auf den Methoden der molekularen Genetik und mathematischen Modellen der Populationsgenetik beruhende Fortschritte der modernen Biologie zeigen jedoch, dass diese Definition völlig unangemessen ist. Die neuen wissenschaftlichen Befunde stützen nicht die frühere Auffassung, dass menschliche Populationen in getrennte ‚Rassen‘ wie ‚Afrikaner‘, ‚Eurasier‘ (einschließlich ‚eingeborener Amerikaner‘), oder irgendeine größere Anzahl von Untergruppen klassifiziert werden könnten. ... Darüber hinaus hat die Analyse von Genen, die in verschiedenen Versionen (Allelen) auftreten, gezeigt, dass die genetische Variation zwischen den Individuen innerhalb jeder Gruppe groß ist, während im Vergleich dazu die Variation zwischen den Gruppen verhältnismäßig klein ist.“

Das heißt im Klartext: Der genetische Unterschied zwischen ABBA⁴⁾ untereinander ist wahrscheinlich größer als der genetische Unterschied zwischen ABBA und jeder beliebigen anderen Eingeborenentanzgruppe.

„(...) Mit diesem Dokument wird nachdrücklich erklärt, dass es keinen wissenschaftlich zuverlässigen Weg gibt, die menschliche Vielfalt mit den starren Begriffen ‚rassischer‘ Kategorien oder dem traditionellen ‚Rassen‘-Konzept zu charakterisieren.“

Warum nur halten sich so viele nicht daran?

Weil „Rasse“ eben nicht nur eine wissenschaftliche Idee ist, die irgendjemand irgendwann fälschlicherweise in der „Vergangenheit“ hatte – quasi ein Forschungsirrtum, den man einfach revidieren könnte. Nein, die These der Existenz von „Rassen“ ist in Wirklichkeit eine ideologische. (...)

Dass Deutschland aufgrund seiner Geschichte ein bekanntermaßen gespaltenes Verhältnis zu „Rasse“ hat, wird im Gleichbehandlungsgesetz, das ja eigentlich so schön sein könnte, deutlich. Dort heißt es: „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft...“

Auf Proteste vieler Gruppen und Organisationen hin, dass es schädlich und bescheuert sei (natürlich haben sie sich gewählter ausgedrückt), den Rassebegriff so zu verwenden, wurde auf dieses Papier aus dem Bundestag hingewiesen:

„Das Merkmal ‚Rasse‘ bzw. ‚ethnische Herkunft‘ ist von der Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG vorgegeben. Diese auch in Artikel 13 EG-Vertrag erwähnten Begriffe sind EG-rechtlich in einem umfassenden Sinne zu verstehen, denn sie sollen einen möglichst lückenlosen Schutz vor ethnisch motivierter Benachteiligung gewährleisten. Die Verwendung des Begriffs der ‚Rasse‘ ist nicht unproblematisch und bereits bei der Erarbeitung der Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG intensiv diskutiert worden (zur Auslegung des Begriffs siehe Göksu, Rasediskriminierung beim Vertragsabschluss als Persönlichkeitsverletzung, Freiburg/CH 2003, S. 8ff.). Die Mitgliedstaaten und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben letztlich hieran festgehalten, weil ‚Rasse‘ den sprachlichen Anknüpfungspunkt zu dem Begriff des ‚Rassismus‘ bildet und die hiermit verbundene Signalwirkung – nämlich die konsequente Bekämpfung rassistischer Tendenzen – genutzt werden soll. Zugleich entspricht die Wortwahl dem Wortlaut des Artikels 13 EG-Vertrag, dessen Ausfüllung die Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG

dient, sowie dem Wortlaut des Artikels 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes. In Übereinstimmung mit Erwägungsgrund 6 der Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG sind allerdings Theorien zurückzuweisen, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen. Die Verwendung des Begriffs ‚Rasse‘ in der Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG bedeutet keinesfalls eine Akzeptanz solcher Vorstellungen. Zur Klarstellung wurde daher – auch in Anlehnung an den Wortlaut des Artikels 13 des EG-Vertrags – die Formulierung ‚aus Gründen der Rasse‘ und nicht die in Artikel 3 Abs. 3 GG verwandte Wendung ‚wegen seiner Rasse‘ gewählt. Sie soll deutlich machen, dass nicht das Gesetz das Vorhandensein verschiedener menschlicher ‚Rassen‘ voraussetzt, sondern dass derjenige, der sich rassistisch verhält, eben dies annimmt.“⁵⁾

Also, jetzt mal weniger kompliziert und von vorne. Bundestag und Bundesrat argumentieren folgendermaßen:

1. Wir wissen, dass „Rasse“ eine rassistische Erfindung ist und nicht etwas, das tatsächlich existiert.
2. Wir verwenden den Begriff aber trotzdem ohne Anführungszeichen, weil er so gut zu den Rassisten passt. (Diese „Logik“ muss man nicht verstehen. Es ist mir schleierhaft, warum ein Begriff gut zu Rassisten passen soll und nicht lieber eine präzise Bezeichnung benutzt wird.)
3. Der falsche Begriff wird weiterhin verwendet, weil wir ihn an anderer Stelle auch schon verwendet haben.
4. Das Ganze nennen wir ab sofort „konsequente Bekämpfung rassistischer Tendenzen“.
5. Es ist uns egal, dass damit bei allen, die das Gesetz lesen, sich aber sonst nicht viel mit dem Thema beschäftigen, der Eindruck entsteht, dass es sehr wohl „Rassen“ gebe. Denn dass es keine Rassen gibt, steht nur in unserem komplizierten langen Papier, das gar nicht am Gesetzestext dranhängt.
6. Was diejenigen sagen und einwenden, die Opfer von Rassismus werden können, ist uns sowieso extra egal.
7. Diese „Logik“ ist für uns selbst so unsinnig, dass wir noch im selben Papier, in dem wir behaupten, dass es keine Rassen gibt, weiter hinten so etwas schreiben:

„Hierzu gehört beispielsweise der Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration nach § 91c Abs. 2 Ausl G (ab 1. Januar 2005

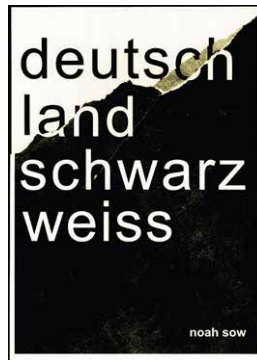
§ 94 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes), soweit dieser Aussagen zu den wegen ihrer Rasse [sic] oder ethnischen Herkunft benachteiligten Ausländerinnen und Ausländern [sic] enthält.“

Auf meine Frage: „Wie erklären Sie einem Teenager, der zu seinem Schulfreund sagt: ‚Du bist ja eine andere Rasse als ich‘, dass das Wort und seine Idee nachweislich falsch sind, wenn er das Wort gerade in der Schule in einem neuen ANTI-Diskriminierungs-Gesetzestext gelesen hat?“, habe ich nie eine Antwort bekommen.

Webseite von Noah Sow:
www.noahsow.de

Anmerkungen

- 1) **Sow, Noah 2015:** Deutschland Schwarz Weiß. E-book, bod. Vorh. Printauflagen: **Sow, Noah 2008:** Deutschland Schwarz Weiß, München: C. Bertelsmann; Folgeauflagen 2009–2015, München: Goldmann.
- 2) Die UN rügte Deutschland für das ungenügende Verständnis von Rassismus und daraus resultierender, ebenso ungenügender, Bekämpfung desselben in den Jahren 2008, 2010 und 2013: UNITED NATIONS: Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination Germany, CERD/C/DEU/CO/18, 2008 – United Nations General Assembly, A/HRC/14/43/Add.2, Human Rights Council Fourteenth session, Agenda item 9, Racism, racial discrimination, xenophobia and related forms of intolerance, follow-up and implementation of the Durban Declaration and Programme of Action: Report of the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance, Githu Muigai, 2010 – United Nations Committee on the Elimination of Racial Discrimination, Communication No. 48/2010, 2013
- 3) UNESCO-Erklärung gegen den „Rasse“-Begriff. Populär, „wissenschaftliche“ Rassenkonzepte wurden/werden immer wieder laut. Die zitierte UNESCO-Erklärung wurde im Vorfeld der UNESCO-Konferenz „Gegen Rassismus, Gewalt und Diskriminierung“ am 8. und 9. Juni 1995 in Stadtschlaining verfasst und auf einer wissenschaftlichen Arbeitstagung unter der Leitung des Wiener Anthropologen Univ.-Prof. Dr. Horst Seidler von den dort anwesenden internationalen Fachleuten einstimmig verabschiedet. A. d. Englischen übersetzt von Prof. Dr. Ulrich Kattmann.
- 4) Für alle, die die Gnade der späten Geburt erfahren haben und nicht wissen, was ABBA ist: Das ist der Gruppenname der schwedischen Musik, „sensation“, die aus zwei Ehepaaren bestand und 1974 mit dem Titel „Waterloo“ beim Eurovision Song Contest ge-



Noah Sow

ist Autorin, Dozentin und Aktivistin und arbeitet u.a. zu den Themenschwerpunkten kritische Medienanalyse, Normalitätskonstruktionen sowie Analyse und Praxen von Rassismusbekämpfung. Sie hält Vorlesungen, Vorträge und Lesungen in Universitäten, auf Kongressen und in den Medien. Im Jahr 2001 gründete Noah Sow Deutschlands erste Schwarze media-watch-Organisation, der braune mob. Ihr Buch *Deutschland Schwarz Weiß* ist ein Standardwerk für die Lehre und Diskussion von strukturellem Rassismus in Deutschland.

wann. ABBA kannte fortan keine Gnade und überzog die Welt mehrere Jahre lang mit einstimmigen Gesangssätzen und unbeholfenen Choreografien in farblich abgestimmten Overalls. Einige Erwachsene versuchen sich noch heute an Vergangenheitsbewältigung in Form von ABBA-Musicals, ABBA-Kinofilmen und ABBA-Mottoparties.

- 5) Deutscher Bundestag, Drucksache 15/4538, 15. Wahlperiode, 16.12. 2004. Gesetzentwurf der Abgeordneten Olaf Scholz, Hermann Bachmaier, Sabine Bätzing, Doris Barnett, Ute Berg, Klaus Brandner, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Dr. Michael Bürsch, Sebastian Edathy, Renate Gradistanac, Angelika Graf (Rosenheim), Kerstin Griese, Hans-Joachim Hacker, Christel Humme, Anette Kramme, Ernst Kranz, Nicolette Kressl, Volker Kröning, Ute Kumpf, Christine Lambrecht, Christine Lehder, Dirk Manzewski, Caren Marks, Marlene Rupperecht (Tuchentbach), Anton Schaaf, Axel Schäfer (Bochum), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Erika Simm, Christoph Strässer, Rita Streb-Hesse, Joachim Stünker, Andreas Weigel, Jürgen Wiczorek (Böhlen), Franz Müntefering und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Jutta Dümpe-Krüger, Markus Kurth, Jerzy Montag, Claudia Roth (Augsburg), Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Josef Philip Winkler, Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien“.